



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. März 2014
(OR. en)**

8279/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0106 (NLE)**

PECHE 161

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. März 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 195 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2014) 195 final**.

Anl.: **COM(2014) 195 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.3.2014
COM(2014) 195 final

2014/0106 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 hinsichtlich bestimmter
Fangmöglichkeiten**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Mit der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates wurden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für 2014 festgesetzt. Dabei geht es vor allem um Bestände im Atlantik und in der Nordsee. Diese Fangmöglichkeiten werden während ihrer Gültigkeitsdauer normalerweise mehrfach geändert.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Entfällt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Verordnung (EU) Nr. 43/2014 wie nachstehend erläutert geändert werden.

Die Union hat 2013 nach dem Verfahren, das in den Fischereiabkommen oder Protokollen über die Fischereibeziehungen mit Norwegen, Grönland, den Färöern und Island vorgesehen ist, Konsultationen über Fangrechte mit diesen Vertragspartnern geführt. Die Konsultationen mit Island wurden nicht abgeschlossen. Die Konsultationen mit Norwegen und den Färöern wurden auf Januar 2014 verschoben, so dass die Verordnung (EU) Nr. 43/2014 vorläufige Fangmöglichkeiten für die Bestände enthielt, die von Vereinbarungen mit Norwegen und den Färöern betroffen sind. Die Konsultationen haben sich verzögert und müssen noch abgeschlossen werden. Daher sind die meisten Zahlen in diesem Vorschlag vorläufig mit *pro memoria* (pm) angegeben; es wird notwendig sein, diese nach Abschluss der Konsultationen so schnell wie möglich zu aktualisieren.

Neue Fangmöglichkeiten im Bereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPFO) wurden nach Abschluss der vom 27.-31. Januar 2014 abgehaltenen zweiten Jahrestagung der SPFO-Kommission festgesetzt. Die vorläufigen Quoten in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 für Bastardmakrele müssen nun entsprechend geändert werden. Darüber hinaus hat die SPFO den spezifischen Bereich neu definiert, in dem Aufwands- und Fangbeschränkungen für Grundfischereien ab dem 4. Mai 2014 gelten werden.

Schließlich werden mit diesem Vorschlag eine Reihe von Fehlern behoben und bestimmte Punkte der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 geklärt. Diese Änderungen beziehen sich auf einige TAC-Eintragungen (Eberfisch, Kabeljau, Hering, Anglerfisch und Seezunge), die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für Seezunge im westlichen Ärmelkanal (Anhang IIC) und eine besondere Berichterstattungspflicht im Rahmen der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates² wurden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für 2014 festgesetzt.
- (2) Die Fangmöglichkeiten für Unionsschiffe in norwegischen und färöischen Gewässern sowie für norwegische und färöische Schiffe in Unionsgewässern und die Bedingungen für den gegenseitigen Zugang zu den Gewässern werden jedes Jahr nach Konsultationen über die Fangrechte in Übereinstimmung mit dem in den Fischereiabkommen oder Protokollen über die Fischereibeziehungen mit Norwegen³ und den Färöern⁴ vorgesehenen Verfahren festgelegt. In Erwartung des Abschlusses dieser Konsultationen über die Vereinbarungen für 2014 wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 vorläufige Fangmöglichkeiten für die betreffenden Bestände festgelegt. Am [Datum noch festzulegen] wurden die Konsultationen mit Norwegen und den Färöern abgeschlossen und die Fangmöglichkeiten für 2014 festgelegt. Die Verordnung (EU) Nr. 43/2014 sollte entsprechend geändert werden.
- (3) Auf ihrer zweiten Jahrestagung 2014 hat die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPFO) Fangmöglichkeiten bestehend aus einer zulässigen Gesamtfangmenge („TAC“) für Bastardmakrele angenommen. Darüber hinaus hat die SPFO den spezifischen Bereich neu definiert, in dem Aufwands- und Fangbeschränkungen für Grundfischereien ab dem 4. Mai 2014 gelten werden. Diese Bestimmungen sollten in EU-Recht umgesetzt werden.

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. L 25 vom 27.1.2012, S. 55.

³ Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48).

⁴ Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 12).

- (4) Einige Bestimmungen in Bezug auf bestimmte Bestände, die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für Seezunge im westlichen Ärmelkanal und eine besondere Berichterstattungspflicht im Rahmen der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch sollten geklärt werden.
- (5) Die in der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 vorgesehenen Fang- und Aufwandsbeschränkungen gelten ab dem 1. Januar bzw. dem 1. Februar 2014. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung betreffend Fangbeschränkungen und Fischereiaufwand sollten daher ab denselben Zeitpunkten gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft wurden. Die Fang- und Aufwandsbeschränkungen für Grundfischereien in dem von der SPFO ausgewiesenen Gebiet sollten jedoch ab dem 4. Mai 2014 gelten. Da die Änderung einiger Fangbeschränkungen und Aufwandsregelungen die Wirtschaftstätigkeit und die Planung der Fangsaison von Unionsschiffen beeinflusst, sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014

Die Verordnung (EU) Nr. 43/2014 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 1 Nummer 3 wird gestrichen.
- (2) Artikel 31 erhält folgende Fassung:

„Artikel 31
Grundfischereien

Mitgliedstaaten, die nachgewiesen im SPFO-Bereich über den Zeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 Grundfischerei betrieben haben, beschränken den Fischereiaufwand oder die Fänge in der Grundfischerei im Übereinkommensbereich auf diejenigen Teile des Übereinkommensbereichs, in denen während dieses Zeitraums Grundfischerei stattgefunden hat, und auf den Durchschnitt der Fänge oder Aufwandsparameter während dieses Zeitraums.“

- (3) Artikel 32 Absatz 6 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) die Angaben gemäß Buchstabe a dem Mitgliedstaat übermitteln, dessen Staatsbürgerschaft sie haben. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die im vorausgegangenen Jahr gesammelten Informationen vor dem 31. Januar 2014.“
- (4) Anhang IA wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
- (5) Anhang IB wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

- (6) Anhang IJ erhält die Fassung von Anhang III der vorliegenden Verordnung.
- (7) Anhang IIC wird gemäß Anhang IV der vorliegenden Verordnung geändert.
- (8) Anhang III erhält die Fassung von Anhang V der vorliegenden Verordnung.
- (9) Anhang VIII erhält die Fassung von Anhang VI der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2
Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2014.

Artikel 1 Nummer 2 gilt jedoch ab dem 4. Mai 2014 und Artikel 1 Nummer 7 mit Wirkung vom 1. Februar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident